



Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -  
Referat Naturschutz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger  
Tel.: +43 (316) 877-2965  
Fax: +43 (316) 877-5947  
E-Mail:  
umweltanwalt@stmk.gv.at

GZ: UA-187540/2023-4

Bezug: ABT13-187400/2023-1

Graz, am 05.10.2023

Ggst.: Entwurf VO über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*), Wolf-Verordnung, Begutachtung - Einwand

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 11.9.2023 wurde mir der Entwurf der Wolf-Verordnung übermittelt. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 9.10.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf innerhalb offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die geplante Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) verfolgt das Ziel, auch in der Steiermark unter bestimmten Voraussetzungen den Abschuss von Wölfen zu ermöglichen. Der Entwurf nennt als Ziele für die Ausnahme das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, das Interesse der Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen sowie Forschung und Unterricht. Es verwundert, dass die Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung nicht als Rechtfertigungsgrund angeführt wird, zumal in der medialen Diskussion den Rissen von Nutztieren durch Wölfe breiter Raum eingeräumt wurde.

Festzuhalten ist eingangs, dass der von der Steiermark gewählte Weg der Verordnung aus meiner Sicht nicht den Vorgaben der FFH-RL entspricht, zumal keine Individualrechtsakte vorgesehen sind und nicht einmal NGOs eine Möglichkeit zur Verfahrensbeteiligung geboten wird. Insofern widerspricht die vorliegende Verordnung auch eindeutig der jüngst ergangenen Entscheidung des VwGH vom 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 und stellt sich als unionsrechtswidrig dar.

Inhaltlich ist Folgendes auszuführen:

Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Erlegung von **Risikowölfen** dann möglich ist, wenn von einer ASV für Naturschutz und einem ASV für Wildökologie übereinstimmend festgestellt wurde, dass der Wolf ein gefährliches Verhalten entspr. Pkt. 3.1, 3.4 oder 3.5 Anlage 1 zur Verordnung zeigt. Völlig unklar ist, wie vorzugehen ist, wenn die befassten ASV zu divergierenden Prüfungsergebnissen kommen und ob und wo diese Gutachten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.

Zeigt ein Wolf ein aggressives Verhalten entsprechend der Punkte 3.2 oder 3.3. der Anlage 1 zur VO ist eine Erlegung offenbar ohne jegliche Befassung der ASV möglich. Völlig unregelt ist, wie und von wem das aggressive Verhalten festgestellt wird und wie es dokumentiert wird. Darüber hinaus ist auch unklar, wie die Erlegung tatsächlich bewerkstelligt wird – informiert die Person, die ein aggressives Verhalten wahrnimmt einen Jagdausübungsberechtigten und dieser erlegt den Wolf auf Basis dieser ungeprüften Information durch Laien? Sollte sich herausstellen, dass das Verhalten tatsächlich nicht aggressiv war, verantwortet der Jagdausübungsberechtigte das Töten eines geschützten Tieres mit allen (verwaltungs)strafrechtlichen Konsequenzen!

Beim **Schadwolf** soll die Erlegung dann möglich sein, wenn dieser ein untragbares Verhalten zeigt und keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird wiederum von den ASV für Naturschutz und Wildökologie geprüft. Wiederum bleibt unklar, wie vorzugehen ist, wenn die befassten ASV zu divergierenden Prüfungsergebnissen kommen und ob und wo diese Gutachten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.

Zentraler Kritikpunkt sind jedoch die Erläuterungen zum sachgerechten Herdenschutz in Anlage 2: Für hofferne Dauerweiden und Hutweiden in Tallagen, hofferne Mähweiden und Almen weichen die Erläuterungen in nicht nachvollziehbarer Weise plötzlich von jenen zu § 5 Abs. 4 des Entwurf ab und führen den Begriff der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ ein: Wenn ein Zaun dieser „guten landwirtschaftlichen Praxis“ entspricht, handelt es sich um einen sachgerechten Schutz, der die Erlegung des Wolfes rechtfertigt. Dieser Begriff ist jedoch vollkommen unklar und findet sich auch in der verfügbaren Literatur kein Hinweis, wie ein derartiger Zaun ausgestaltet sein soll. Diese Erläuterung gibt weder den betroffenen Landwirten Sicherheit, noch ist sie vollzugstauglich. Es ist daher jedenfalls zu fordern, den vollkommen unbestimmten Begriff der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ zu streichen und durch den Hinweis auf die Vorgaben zum Wolfsmanagement in Österreich, Grundlagen und Empfehlungen, Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs, aktualisierte Version 2021 zu ersetzen. Angeregt wird, die Regelung jener in Oberösterreich anzugleichen, welche im Sinne der Rechtsicherheit und der Vollziehbarkeit weitaus klarer formuliert ist: „Als sachgerecht geschützt gelten Tiere jedenfalls dann, wenn sie entsprechend der Vorgaben zum Wolfsmanagement in Österreich, Grundlagen und Empfehlungen, Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs, aktualisierte Version 2021, geschützt sind. Die Feststellung, welche Maßnahmen in den einzelnen Bereichen empfohlen bzw. gefördert werden, sowie die Feststellung, dass ein Bereich oder Gebiet als nicht schützbar einzustufen ist bzw. ob diese Maßnahmen verhältnismäßig und zumutbar sind, wird durch die zuständige Behörde getroffen.“

Aufgrund der offensichtlichen Unionsrechtswidrigkeit und der Unschlüssigkeiten des Verordnungstextes, die auch durch die Erläuterungen nicht erhellt werden, darf höflich angeregt werden, die Erlassung der Verordnung auszusetzen und eine vollzugstaugliche, mit dem Unionsrecht vereinbare Überarbeitung des Textes in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Ute Pöllinger  
(elektronisch gefertigt)